

Präkonisation des Bischofs Augustin Gruber

Fürsterzbischof Augustin Johann Josef Gruber von Salzburg (1823–1835) gilt als Begründer der Wiener Katechetischen Methode, die durch Wilhelm Pichler erneuert wurde¹. Als geborener Wiener kam er 1796 im Alter von 33 Jahren als Katechet an die Normalschule von St. Anna in Wien und war als solcher zugleich Professor der Katechetik für die Theologen. Hier bildete er sich praktisch und theoretisch zum katechetischen Klassiker aus. Seine hervorragende Arbeit fand 1802 ihre Anerkennung durch Ernennung zum Regierungsrat für geistliche Schul- und Studiensachen bei der nö. Landesregierung. 1806 trat er als Hofrat für dieses Fach in die Hofkanzlei ein. Die Wiener Universität verlieh ihm 1813 das Ehrendiplom eines Doktors der Theologie².

Am 25. Juni 1815 ernannte ihn Kaiser Franz I., der damals im Kriegszug gegen Napoleon im Hoflager von Mannheim weilte, zum Bischof von Laibach³. Aber betreffs seiner Präkonisation durch den Papst ergaben sich ernste Schwierigkeiten. Am 16. September meldete der Gesandte Lebzelter in Rom nach Wien, er habe dem Papst die Ernennung mitgeteilt⁴. Im Konsistorium vom 18. Dezember erfolgte dann wohl die Präkonisation des zugleich ernannten Bischofs Hurdalek von Leitmeritz, aber nicht die des Bischofs Gruber. Lebzelter meinte am 21. Dezember, das sei „wegen gewisser Formalitäten“ (*quelques formalités omises*) geschehen. Die Präkonisation sei auf den Jänner verschoben⁵. Als aber auch die Konsistorien im Jänner und Februar die ersuchte Präkonisation nicht brachten, schrieb der Gesandte am 2. März 1816 nach Wien, es hätten sich bezüglich Gruber persönliche Anstände ergeben, es sei ihm nicht gelungen, den eigentlichen Grund zu erfahren. Er wolle aber einen direkten Schritt beim Kardinalstaatssekretär unternehmen, um die Lage zu klären und eventuelle Schwierigkeiten zu beseitigen⁶ und werde sich bemühen, die Präkonisation für das nächste Konsistorium, am 8. März, zu erreichen. Er wartete vergebens. Beim Besuch betonte Kardinalstaatssekretär Consalvi nur ganz allgemein, daß Schwierigkeiten gegen die Person des Ernannten vorlägen. Aber schließlich habe er den eigentlichen Grund eröffnet. Man kenne Gruber als einen Mann von Tugend und Verdienst. Die Schwierigkeit gegen seine Präkonisation liege in der Tatsache, daß Gruber als kaiserlicher Hofrat das Ehepatent unterzeichnet habe, das voriges Jahr in den italienischen Provinzen der Lombardei und Venetiens veröffentlicht worden sei. Diese Maßnahme habe in Rom schmerzlich überrascht, da das Ehepatent doch gegen das Konzil von Trient sei, das in ganz Italien gelte. Es sei einfach eine Tatsache, daß diese Unterschrift die Kurie frappt und betrübt habe. Der Papst könne das Gruber nicht verzeihen, daß er ein so unkirchliches Dokument unterzeichnet habe⁷.

Staatskanzler Metternich erklärte dem Kaiser am 3. April, daß hier nur ein Mittelweg helfen könne. Man hätte diese Schwierigkeit vermeiden können, „wenn man die Publikation des Ehepatents in den italienischen Provinzen durch einen anderen

¹ Lexikon f. Theol. u. Kirche 4 (1960), 1246.

² Wurzbach Constant, Biographisches Lexikon 5 (Wien 1858), 377 f.

³ Ranft Franz, Fürsterzbischof Augustin Gruber von Salzburg. Innsbruck 1938, 39. Kaiser Franz selbst erwähnte einmal das Datum des „Julius 1814“ (Maaß, Der Josephinismus. IV [Wien 1957], 525). Aber es dürfte wohl ein Irrtum des Gedächtnisses vorliegen; die Akten zeigen klar, daß die Ernennung 1815 erfolgte.

⁴ Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei Rom (StR), Fasz. 8 (1815), Berichte VIII–XII.

⁵ A. a. O.

⁶ StR Fasz. 9, Berichte I–VI, 1816, Nr. 67.

⁷ A. a. O. Nr. 76.

Hofrath als eben den zu einem Bisthum bestimmten Referenten hätte contrasigniren laßen⁸. In einem Bericht vom 4. April betonte Lebzeltern wieder, daß man an der Kurie über das Vorgehen der kaiserlichen Regierung in Italien vor allem in zwei Punkten sehr ungehalten sei: über die österreichischen Ehegesetze, die man jetzt auf Italien ausdehnen wolle und über das Verbot für die italienischen Bischöfe, nach Rom zu reisen. Der Papst betrachte sich nicht bloß als Hirten der Gesamtkirche, sondern vor allem auch als Primas von Italien und Patriarch des Abendlandes. Gerade Italien gelte dem Papst als besondere Domäne. Das Vorgehen Österreichs sei nur geeignet, die Harmonie zwischen Rom und Wien zu stören⁹.

Die Zentralorganisierungs-Hofkommission für die italienischen Provinzen drängte die Staatskanzlei, die Präkonisation Grubers zu betreiben. Metternich verhandelte mit Gruber schon am 22. März und schrieb dann am 3. April von Verona aus an den Präsidenten, daß er einen Ausweg vorschlage. Jeder Bischof richte bei Übernahme seiner Diözese einen Hirtenbrief an Klerus und Gläubige. Gruber werde in diesem Hirtenwort auf die Mißstände der französischen Besatzungszeit hinweisen und werde dabei das österreichische Ehepatent dahin erklären, „daß durch selbes weder etwas mit der Lehre der katholischen Kirche Unvereinbarliches angeordnet, noch den Gewissen der Gläubigen irgend ein Zwang angethan wird¹⁰“. Gruber habe auf Ersuchen der Staatskanzlei einen Entwurf ausgearbeitet. Der Präsident möge mit dem Vizepräsidenten Stahl und dem Staatsrat Lorenz, denen der Entwurf auch vertraulich mitgeteilt worden sei, ein Gutachten abgeben. Dann werde die Staatskanzlei den Gesandten in Rom verständigen und „dieser dadurch hoffentlich in den Stand gesetzt werden, die bisherigen Bedenken und Anstände des Hl. Vaters zu beseitigen“. Bischof Gruber hob in dem lateinischen Entwurf, den er mit dem Nuntius Kardinal Severoli und dem kirchlich gesinnten Staatsrat Hudelist ausgearbeitet hatte, ausdrücklich hervor, daß es seine und seines Klerus Sorge sein müsse, in Ehefragen die Bestimmungen des Konzils von Trient treu zu wahren. Wenn ein kanonisches Ehehindernis vorliege, müsse die kirchliche Dispens eingeholt werden. Gerade da sollen sich die Gläubigen als treue Söhne der heiligen Mutter, der katholischen Kirche, erweisen. Das österreichische Ehepatent ist mit keinem Wort erwähnt¹¹. Metternich verständigte auch den Kaiser in gleicher Weise, erklärte allerdings auch, daß Vizepräsident Stahl und Staatsrat Lorenz den Entwurf bereits gebilligt hätten¹².

Am 5. April richtete Metternich wieder ein Schreiben an Präsidenten Lažansky¹³. Die Verweigerung der Präkonisation bedeute keine Mißbilligung des österreichischen Ehepatents. Man solle diese Weigerung, die sich nur auf die Unterschrift Grubers berufe, nicht zu einem Streit mit der Kirche erheben. Ihm scheine der vorgeschlagene Weg der rechte zu sein, um doch einen Sieg des Kaisers zu erreichen. Man solle sich nicht mit der römischen Kurie in Diskussionen über Rechte der Fürsten einlassen. Präsident Lažansky meinte in seinem Gutachten für den Kaiser vom 12. April, das Vorgehen Grubers sei doch eine rein inländische Angelegenheit. Er sehe gar nicht ein, warum „ein Staat wie der österreichische bei seinen Verfügungen im Innern die Meinung, ich möchte fast sagen, die Launen des Auslandes und ihrer Herrscher berücksichtigen müßte . . . Daß Hofrath Gruber das Ehe-Patent contrasignirte, war eine Folge der Dienst-Vorschrift, in Folge welcher ah. Patente von dem Hofrathe zu contrasigniren sind, in deßen Departement der Gegenstand des Patents gehört: zudem war Gruber damals nicht einmal noch zum Bischof vorgeschlagen. Wäre dieses aber auch wirklich der Fall gewesen, so würde ich darin

⁸ Maaß IV 507.

⁹ StR Fasz. 9, Nr. 76. Maaß IV 512–514.

¹¹ A. a. O., 510 f.

¹² A. a. O.

¹⁰ Maaß IV 511.

¹³ A. a. O., 514 f.

keinen Grund gefunden haben, von den bestehenden Vorschriften abzuweichen¹⁴.“ Noch viel schärfer fiel das Gutachten des Staatsrates Martin Lorenz vom 22. April aus¹⁵. Er erklärte gleich, daß er nur bedingt seine Zustimmung gegeben habe. In dem Entwurf, den man ihm vorgelegt habe, sei das österreichische Ehepatent erwähnt gewesen. Man habe also den Entwurf geheim abgeändert. Er sehe absolut nicht ein, warum der Hirtenbrief eines österreichischen Bischofs dem Papst zur Zensur vorgelegt werden solle. Er stellte dann die These auf, daß der Papst bei der Bestätigung der vom Landesherrn ernannten Bischöfe an die Kirchensatzungen gebunden sei (*Confirmationem non nisi ex causa canonica* [nach dem ehemaligen deutschen Konkordaten *ex rationabili et evidenti causa*] *denegari potest*). Wenn also kein kanonisches Hindernis vorliege, sei der Papst verpflichtet, die Bestätigung zu erteilen, und wenn er sie verweigere, sei der Landesregent befugt, dieselbe samt der Konsekration dem Metropolit aufzutragen. Er schlägt dann eine Änderung im Text des Hirtenbriefes vor, da der vorgeschlagene Text „eine offenbare Beeinträchtigung der Majestät-Rechte“ enthalte. Der Papst werde freilich den von ihm (dem Staatsrat) beantragten Text ablehnen und eine Änderung verlangen oder die Präkonisation verweigern. So werde die Laibacher Kirche „noch jahrelang zum empfindlichen Nachtheil der Religion und des Seelenheils ihrer Herde sich des Oberhirten beraubt sehen und das Aufsehen der schon überall zur Publizität gelangten römischen Renitenz mit der ihr zu Grunde liegenden, den Gesetzgeber und sein Gesetz gleich herabwürdigenden und jenen noch der Heterodoxie beim gemeinen Volke verdächtig machenden Ursache mit jedem Tage notwendig vergrößert werden“. Man müsse in Rom nur „eine energische Sprache“ führen, dann werde Rom schon nachgeben. Die stark romfeindliche Einstellung des josephinischen Prälaten Martin Lorenz offenbart sich auch in diesem Gutachten.

Ganz in diesem Geist und in direkter Anlehnung an das Gutachten des Staatsrates Lorenz erfolgte die Resolution des Kaisers: „Ohne weder von dem Hirtenbrief des Bischofs Gruber einen Gebrauch noch von seiner Unterschrift des im lombardisch-venezianischen Königreiche publicirten Ehepatents Erwähnung zu machen, will Ich, daß Seiner päpstlichen Heiligkeit über die so lange Verzögerung der kirchlichen Bestätigung der von Mir bereits im Julius 1814 zum Bischofe der Laibacher Kirche präsentirten, mit allen dazu erforderlichen litterarischen und moralischen Eigenschaften anerkannter Maßen vollkommen versehenen Hofrat Gruber Mein Befremden mit dem Beisatz zu erkennen gegeben werde, daß, so wie dieß Kirche ohne großem Nachtheile der Religion und des Seelenheils der Diözesanen des Oberhirtens nicht länger beraubt, auch die Seiner Heiligkeit übertragene kirchliche Bestätigung des selben kein in ihrer Willkür stehendes, sondern an die Kirchensatzungen gebundenes Recht seyn und sohin nur *ex causa canonica*, die beim Bischof Gruber nicht obwaltet, den von Mir ernannten Bischöfen verweigert werden könne. Dem zu Folge erwarte Ich die möglichste Beschleunigung dießer Bestätigung für den Bischof Gruber mit aller Zuversicht, und um so mehr, als es Mir sonst leid thun würde, zur Bewirkung der selben einen andern, für den päpstlichen Stuhl allemal höchst unliebsamen Weg einzuschlagen, am Ende Mich bemüßigt zu sehen¹⁶.“

Metternich wandte sich aber noch im April an den Gesandten Lebzeltern in Rom. Man wolle das Hindernis der Präkonisation beseitigen. Gruber solle einen Hirtenbrief verfassen, der den Hl. Stuhl zufriedenstellen könne. Man solle darin erkennen, daß die Grundsätze Grubers nicht gegen die katholische Lehre seien. Der Gesandte solle darüber geheim mit Kardinal Consalvi verhandeln, damit die Präkonisation

¹⁴ A. a. O., 520.

¹⁵ A. a. O., 522–525.

¹⁶ A. a. O., 525 f.

„eines so würdigen Hirten“ möglichst bald erfolgen könne, da seine Anwesenheit für die Diözese notwendig sei und ohne Ärgernis für die Diözese nicht länger verschoben werden könne. Der Hl. Vater erhalte damit einen neuen Beweis für den Geist des Friedens und des Entgegenkommens, von dem die österreichische Regierung beseelt sei¹⁷.

Papst Pius VII. billigte den Vorschlag, und im Konsistorium vom 22. Juli 1816 erfolgte die Präkonisation Grubers zum Bischof von Laibach. Man wartete gar nicht ab, ob der Kaiser den Entwurf dieses Hirtenbriefes billigen würde. Noch bevor die Nachricht nach Wien kam, gab der Kaiser am 31. Juli die Weisung, es seien wegen Gruber keinen weiteren Schritte zu unternehmen. Die Präsentation sei als nicht geschehen zu betrachten¹⁸. Metternich versicherte dem Kaiser am 4. August, daß er diesen Befehl an den Nuntius Kardinal Severoli weitergeleitet habe. Dann bemerkte er: „Es hängt nun von E. M. ab, den Bischof Gruber in seine Würde einzusetzen oder auf dem oben erwähnten Entschlusse zu beharren. In dem ersteren Falle haben E. M. unstreitig vor den Augen des gesamten Publicums den Sieg behauptet, in dem zweiten kann die bischöfliche Würde keineswegs zurückgenommen werden, und E. M. dürften sich demnach bewogen finden, dem Gruber nach seiner Resignation auf das Bisthum Laibach eine anderweitige angemessene Versorgung allergnädigst zu ertheilen. In jedem Falle glaube ich E. M. um einen baldigen Entschluß ersuchen zu müßen.“ Der Kaiser erklärte am 9. August von Schönbrunn aus ganz kurz: „Vor allem ist mir anzuzeigen, ob die Bestätigung Grubers die Erlassung des von ihm angetragenen Hirtenbriefes mit sich bringt, den Ich, wie ich Ihnen selbst eröffnet habe, schädlich finde¹⁹“.

Bei der Abschiedsaudienz des Gesandten Lebzeltern am 11. Juni hatte sich der Papst wieder über das österreichische Ehepatent beklagt. Graf Apponyi vertrat nun den Gesandten in Rom²⁰. Er meldete am 15. August, daß der Papst den Weg der Vereinbarung vorschlage. Der Hirtenbrief Grubers solle die Grundsätze des Hl. Stuhles anerkennen. So könne das Ärgernis der Unterschrift wieder gut gemacht werden. Man erwarte, daß der Kaiser Gruber in seiner hohen Würde bestätigen werde²¹. Inzwischen wurden die Konfirmationsbullen von Rom nach Wien geschickt, und der Kaiser erteilte ihnen das Placet²².

Bischof Gruber arbeitete nun den Hirtenbrief aus und datierte ihn vom 1. November 1816. Gegenüber dem ersten Entwurf wies er Zusätze und Streichungen auf. Zunächst einmal wurde der Klerus aufgefordert, alle vom Kaiser erlassenen und noch zu erwartenden Gesetze selbst treu zu beobachten und die Gläubigen anzuleiten, diese Gesetze als Gewissenspflicht einzuhalten. Wirklich bedenklich war, daß er ausdrücklich schied zwischen der Ehe als bürgerlichem Vertrag und der Ehe als Sakrament, wie es in der damaligen Theologie vielfach üblich war. Außerdem verlangte er die Einhaltung des josephinischen Ehepatents. *Concedit (scil. imperator noster) nobis curam, ut matrimonii contractus civiles ad amussim conformes sint legibus desuper emissis; ea diligentia, ad quam Vos hortatus sum, quantum ad sacramentum matrimonii ex s. ecclesiae catholicae praescriptis celebrandum, attendite, ut nullus occurrat defectus civili lege notatus in contractu matrimonii, et ut civilis venia in impedimento a lege fixo rite obtineatur*²³.

Kardinal Severoli war tief bestürzt über diesen Hirtenbrief. Er klagte seinen Schmerz dem Staatsrat Hudelist am 3. Jänner 1817²⁴. Er wolle sich nicht selbst bei Metternich bemühen, aber er bitte ihn, er möge dem Staatskanzler die Angelegenheit vortragen. Es sei vereinbart worden, daß zwei Passus eingefügt würden; sie seien wohl dem Wesen nach zu finden. Aber dagegen sei vom Zensor die Stelle über das Konzil

¹⁷ StR Fasz. 10, Berichte VII–XII.

¹⁹ Maaß IV 541.

²² Maaß IV 545.

²⁰ StR Fasz. 9, Nr. 137.

²³ Maaß IV 556.

¹⁸ A. a. O.

²¹ StR Fasz. 10.

²⁴ StR Fasz. 22 Varia.

von Trient gestrichen worden, das doch in der Ehefrage über die Katholiken maßgebend sei. Das sei sicher den Staatskirkhlern wie Dolliner und anderen zuzuschreiben, die diese Thesen auf den Universitäten vertreten. Er hätte es nicht für möglich gehalten, daß ein Bischof das zulassen würde. Überdies enthalte der Hirtenbrief einen Passus, der die Wirkung der zwei eingefügten kirchlichen Stücke vollständig zerstöre. Er weise auf die zivilen Ehegesetze hin, womit das Ehepatent Kaiser Joseph II. gemeint sei, wenn es auch nicht ausdrücklich genannt werde. Es sei doch der Gegenstand eines traurigen Kampfes zwischen dem Wiener Hof und dem Apostolischen Stuhl. Es verdiene schweren Tadel, wenn Bischof Gruber in seinem Hirtenbrief an die Gläubigen auf den Unterschied zwischen dem bürgerlichen Ehevertrag und der Ehe als Sakrament hinweise. Er selbst habe 1809 eine eigene Schrift verfaßt über das Gesetzbuch Napoleons und seine Ehegesetzgebung. Er habe das Werk auch der Staatskanzlei überreicht. Man gewinne den Eindruck, daß Gruber seine Unterschrift des Ehepatents neu bekräftige und die Distinktionen der Febronianer, eines Eybel und Dolliner kanonisiere (*canonizzare la distinzione*). Er sei fast verzweifelt, einen solchen Mißgriff bei Bischof Gruber zu sehen. Er hätte sich doch bisher so viele Mühe gegeben, in Verhandlungen mit der Staatskanzlei das zu vermeiden. Er habe dem Bischof geraten, den Hirtenbrief nicht zu veröffentlichen und ihn zurückzuziehen. Er hoffe, daß Gruber sein Wort halte. Er habe sich überzeugt gezeigt und auch die Gefahr erkannt, die ihm drohe. Er habe ihn gemahnt, seine Pflicht gegenüber der Kirche zu erfüllen. Er habe bisher den Hl. Vater noch nicht verständigt. Zum Schluß bittet der Kardinal-Nuntius den Staatsrat, er möge beim Kaiser dahin wirken, daß die beiden vereinbarten Passus getreu eingeschaltet und die beanstandeten Teile gestrichen würden. Sonst könnte die Angelegenheit üble Folgen für den Frieden haben.

Staatsrat Hudelist muß die dornige Angelegenheit mit Metternich besprochen haben. Denn der Staatskanzler hielt am 8. Jänner 1817 dem Kaiser Vortrag über den Hirtenbrief Grubers. Er machte den Kaiser aufmerksam, daß der Papst darüber tief betroffen sei, daß die vor der Präkonisation geäußerte Erwartung unerfüllt bleibe. Die Staatskanzlei habe es nun durch Verhandlungen erreicht, daß man sich in Rom begnüge, wenn der Passus über das Ehepatent weggelassen werde, „weil der Bischoff in dieser die genaueste Handhabung des Ehepatentes Kaiser Joseph II., welches bis zum Jahre 1815 in Italien ganz unbekannt war und dessen Grundsätze der römische Hof niemals anerkannt hatte, als eine der ersten Pflichten des Laibacher Clerus erklärt²⁵“. Metternich betont dann noch, daß es der Papst nicht hingehen lassen könne, daß in einem kirchlichen Aktenstück Grundsätze angepriesen werden, die er in seinem Gewissen nicht annehmen könne. Die Stelle könne um so eher wegbleiben, da ja schon in der ersten Erklärung alles erschöpft sei, „was von einem Oberhirten gesagt werden kann, um seinen Untergebenen die genaueste Beobachtung der landesfürstlichen Anordnungen, unter welche nothwendig auch das Ehepatent gehört, im allgemeinen einzuschärfen, ohne daß es nothwendig wäre, die einzelnen Verfügungen dieses Patentes, über welche der römische Hof eine von dem hiesigen verschiedene Ansicht hat, besonders herauszuheben und jenen hiedurch gleichsam zu Schritten aufzufordern, deren er – im tiefen Gefühle der Nothwendigkeit, die Einigkeit zu erhalten und neue unangenehme Discussionen zu beseitigen – enthoben zu seyn wünscht²⁶“. Der Kaiser ließ mehr als zwei Monate verstreichen und schrieb dann am 16. März 1817 ganz lakonisch dazu: „Ich habe in dieser Angelegenheit das Erforderliche bereits verfüget²⁷“.

Bischof Gruber arbeitete nun einen neuen Hirtenbrief aus, der den Hinweis auf das Ehepatent nicht enthielt. Aber in der Mitteilung an den Staatsrat Hudelist vom

²⁵ Maaß IV 556.

²⁶ A. a. O., 557.

²⁷ A. a. O.

13. Jänner bedauerte es Kardinal Severoli, daß die beiden von Rom geforderten Texte fehlen. Es werde den Hl. Vater sehr schmerzen, das festzustellen. Denn er habe doch den Kardinälen die Versicherung gegeben, daß der Hirtenbrief so abgefaßt würde, und nur unter dieser Bedingung habe der Papst die Präkonisation vollzogen²⁸.

Im Februar 1817 wies Metternich den Kaiser noch einmal auf den ganzen Verlauf der Angelegenheit hin. „Der Anstand, den man dort (in Rom) wegen des in einem gedruckten, für Italien bestimmten Publikandum ausgesprochenen Anerkennung der Lehre des österreichischen Ehepatentes nahm, wurde durch das zwar nicht im ministeriellen oder offiziellen Wege, jedoch privatim gemachte Versprechen beseitigt, daß er bei dem Antritt seines Bisthums einen in bestimmten Ausdrücken abzufassenden Hirtenbrief publiciren würde. Er wurde auf diese Zusicherung vom Pabste bestätigt, und da die von ihm entworfene, vom 1.ten November vorigen Jahres datirte Pastoral der Absicht des Hl. Vaters nicht entsprach, ihm dessen Mißbilligung mit dem Beisatz zu erkennen gegeben, daß, wenn dieser Hirtenbrief von Gruber wirklich publicirt werden sollte, Seine Heiligkeit sich zu ihrem großen Bedauern in der Nothwendigkeit befinden würde, ihre Mißbilligung auf die unzweideutigste Art ebenfalls öffentlich zu erkennen zu geben. In der Zwischenzeit hatte aber der Bischof Gruber bereits den in Frage stehenden, vom 1. November datirten Entwurf wieder aufgegeben und unter dem 10. November einen anderen Hirtenbrief publicirt, von welchem man noch nicht weiß, ob er den Erwartungen des Hl. Vaters entspricht²⁹.“ Aber Kardinal Severoli hatte schon mit Brief vom 13. Jänner an Staatsrat Hudelist erklärt, er glaube nun, daß man nicht noch einmal wegen des Hirtenbriefes Verhandlungen einleiten solle. Man müsse eine neue Gelegenheit abwarten, in welcher der sonst würdige Bischof sein Wort einlöse, wie es seine Klugheit und das religiöse Interesse des Kaisers für alles verlange, was Kirche und Papst betreffe.

Bischof Augustin Gruber entfaltete in seiner Diözese Laibach einen wahrhaft pastoralen Eifer und entsprach den Erwartungen Roms. Man wußte diese Wirksamkeit in Rom zu würdigen. Als der Kaiser nach den jahrelangen Verhandlungen über die Einrichtung des Erzbistums Salzburg am 16. Februar 1823 dem Papst die Ernennung des Bischofs Gruber zum Erzbischof von Salzburg vorschlug, ging Papst Pius VII. sofort darauf ein³⁰. Allein wegen seines baldigen Todes konnte die Präkonisation erst unter seinem Nachfolger Leo XII. am 17. November 1823 erfolgen.

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Innsbruck – Brixen – Trient

Bereits in Heft 1/1965 dieser Zeitschrift wurde von der Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zur Diözese Innsbruck berichtet. Jetzt sind die amtlichen Dokumente veröffentlicht, die darüber hinaus überhaupt eine Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgebiete und eine Änderung der Diözesangrenzen im Raume der Kirchensprengel von Trient, Brixen, Belluno, Brescia und Vicenza zum Gegenstand haben. Aus der Erzdiözese Trient wird ein Teil in der

²⁸ StR Fasz. 22 Varia.

²⁹ Maaß IV 573.

³⁰ Vatikanisches Archiv: Nunziatura di Vienna 250. Hubert Bastgen, Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich. Wien 1914, 231 f.